

# Fit für das europäische CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem CBAM?

Im Rahmen des europäischen Green Deals und des Fit-for-55-Pakets hat die europäische Union beschlossen, Europa als ersten Kontinent weltweit bis zum Jahr 2050 klimaneutral aufzustellen. Dazu wurde ein umfangreiches Maßnahmenpaket erlassen.



## **CBAM-Implementierung**

Ein wichtiger Baustein ist der europäische CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus (Carbon Border Adjustment Mechanism, kurz: CBAM), welcher in Form der sogenannten CBAM-Verordnung am 16.05.2023 im Amtsblatt der europäischen Union veröffentlicht wurde (Verordnung (EU) 2023/956). Die CBAM-Verordnung soll einen Grenzausgleichsmechanismus für Kohlendioxid umsetzen, der der Verlagerung von Treibhausemissionen in Drittländer entgegenwirken soll.

Betroffene haben zukünftig für in die EU importierte Waren die darin enthaltenen CO<sub>2</sub>-Emissionen zu ermitteln und CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate zu erwerben. Es ist zu beachten, dass neben Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) auch die Treibhausgase Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O) und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (KFWs) unter die Verordnung fallen.

Bereits zum 01.10.2023 führte die Verordnung zu umfangreichen Berichtspflichten für Importeure von CO<sub>2</sub>-intensiven Produkten wie Aluminium, Chemikalien, Düngemittel, Strom, Wasserstoff und Zement, aber auch bestimmte Vorprodukte wie Eisen oder Stahl aus Nicht-EU-Ländern.

Zum 01.01.2025 hat eine Registrierung als Importeur solcher Produkte (sog. CBAM-Anmelder) zu erfolgen, bevor diese ab dem 01.01.2026 sog. CBAM-Zertifikate zur Einfuhr CO<sub>2</sub>-intensiver Produkte erwerben und eine jährliche CBAM-Erklärung abgeben müssen.

Zurzeit können CO<sub>2</sub>-intensive Industrieunternehmen aus bestimmten Branchen kostenlose ETS-Zertifikate bekommen. Diese kostenlose Zuteilung wird durch die CBAM-Verordnung beendet, da die Verlagerung emissionsintensiver Herstellungstätigkeiten in Länder mit keinen oder weniger strengen Emissionsregelungen bzw. mit der einhergehenden günstigeren Bepreisung von Treibhausemissionen (sog. carbon-leakage) verhindert werden soll.

Bis zum Jahr 2030 soll die Palette betroffener Produkte deutlich ausgeweitet werden, so dass unter anderem auch energieintensive Produkte wie organische und anorganische Chemikalien, Polymere, Mineralölprodukte, Glas, Ton, Papier und viele weitere in den CBAM-Mechanismus einbezogen werden.

Die CBAM-Implementierung unterliegt dem folgenden Zeitablauf:



### Betroffene Unternehmen

Importeure von CO<sub>2</sub>-intensiven Produkten aus Nicht-EU-Ländern gemäß Anlage 1 zur CBAM-Verordnung, im Wesentlichen:

- Aluminium
- Chemikalien
- Düngemittel
- Eisen
- Stahl
- Strom
- Wasserstoff
- Zement
- Perspektivisch Erweiterung des Warenkatalogs

Die CBAM-Betroffenheit basiert auf den allgemeinen Zolltarifen in Abhängigkeit von Zolltarifnummer und dem Ausfuhrland, bezieht sich also auf Zollanmelder. Der nächste Schritt für Unternehmen besteht darin, eine Analyse ihres Produktportfolios durchzuführen und CBAM-relevante Produkte zu identifizieren, um frühzeitig die CBAM-Betroffenheit zu erkennen (Betroffenheitsanalyse).

### CBAM-Berichtspflicht ab dem 01.10.2023

Unter der CBAM-Verordnung müssen betroffene Unternehmen für jedes Quartal spätestens einen Monat nach Quartalsende einen CBAM-Bericht erstellen und an die EU-Kommission berichten, erstmals im Januar 2024 für das letzte Quartal des Jahres 2023. Der Bericht muss folgende Angaben enthalten:

- Gesamtmenge jeder Warenart in Megawattstunden bei Strom und in Tonnen bei anderen Waren inklusive Aufschlüsselung nach Anlagen, die die Waren im Ursprungsland herstellen

- Tatsächliche gesamte graue Emissionen in Tonnen CO<sub>2</sub>-Emissionen pro Megawattstunde Strom bzw. bei anderen Waren in Tonnen CO<sub>2</sub>-Emissionen pro Tonne jeder Warenart
- Gesamte indirekte graue Emissionen in Tonnen CO<sub>2</sub>-Emissionen pro Tonne jeder anderen Warenart als Strom
- CO<sub>2</sub>-Preis, der im Ursprungsland für CO<sub>2</sub>-Emissionen in Zusammenhang mit der Herstellung der eingeführten Waren entrichtet werden muss

Unter grauen Emissionen versteht die CBAM-Verordnung direkte Treibhausgasemissionen, die bei der Warenherstellung freigesetzt werden bzw. indirekte Treibhausgasemissionen aus der Erzeugung von während der Warenherstellung verbrauchtem Strom oder anderen indirekten Emissionen.

Grundsätzlich ist der Einführer der von der CBAM-Verordnung betroffenen Waren mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union berichtspflichtig. Zu beachten ist auch die Meldepflicht indirekter Zollvertreter: Wenn der Einführer nicht in einem Mitgliedsstaat der EU ansässig ist, ist sein indirekter Zollvertreter (z. B. Tochterunternehmen mit Sitz in der EU) berichtspflichtig. Wenn der Einführer zwar in einem Mitgliedsstaat ansässig ist, jedoch eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, kann wiederum der indirekte Zollvertreter des Einführers der Berichtspflicht unterliegen.

Die CBAM-Berichtspflicht endet mit Ablauf des 31.12.2025 und wird dann von der jährlichen CBAM-Erklärung abgelöst, die mit dem vollständig implementierten CBAM-Zertifikatehandel einhergeht.

## **CBAM-Registrierungspflicht ab dem 01.01.2025**

Einführer von unter die CBAM-Verordnung fallenden Produkten können sich voraussichtlich ab dem 01.01.2025 als CBAM-Anmelder registrieren. Spätestens zum 01.01.2026 ist die Registrierung als CBAM-Anmelder Pflicht, um weiter Waren einführen zu können, die unter die CBAM-Verordnung fallen. Dazu richtet die EU-Kommission das sog. CBAM-Register ein. Über den Antrag auf Zulassung als CBAM-Anmelder entscheiden voraussichtlich die deutschen Zollbehörden. Wichtig: Ohne Status als CBAM-Anmelder können keine CBAM-Zertifikate erworben werden, die Voraussetzung für die weitere Einfuhr von unter die CBAM-Verordnung fallenden Produkten sind.

## **CBAM-Zertifikate-Handel und jährliche CBAM-Erklärung ab dem 01.01.2026**

Zum 01.01.2026 beginnt die Verpflichtung, CBAM-Zertifikate für von der CBAM-Verordnung betroffene Produkte zu erwerben. Diese stehen in Zusammenhang mit den mit der Einfuhr von betroffenen Waren verbundenen grauen Emissionen. Die Anzahl der notwendigen CBAM-Zertifikate ergibt sich aus der Berechnung der grauen Emissionen, die in der CBAM-Erklärung festgehalten werden. Diese muss jährlich bis zum 31.05. des Folgejahres über das CBAM-Register der EU-Kommission abgegeben werden und unterscheidet sich vom bis einschließlich zum 31.12.2025 einzureichenden CBAM-Bericht. Die CBAM-Erklärung unterliegt einer Prüfung durch eine akkreditierte Prüfstelle. Folgende Angaben müssen in der jährlichen CBAM-Erklärung gemacht werden:

- Gesamtmenge und Art von Waren, die im vorangegangenen Kalenderjahr eingeführt wurden, gemessen in Megawattstunden für Strom und in Tonnen für andere Waren
- In den Gütern enthaltene Gesamtemissionen, gemessen in Tonnen CO<sub>2</sub>-Emissionen pro Megawattstunde für Strom bzw. für andere Güter in Tonnen CO<sub>2</sub>-Emissionen pro Tonne jeder Güterart
- Gesamtzahl der abzugebenden CBAM-Zertifikate, die den gesamten grauen Emissionen entspricht, wobei der Kohlenstoffpreis des Herkunftslands in Abzug gebracht werden kann
- Prüfungsbericht der CBAM-Erklärung, welcher durch eine/n gem. Artikel 18 der CBAM-Verordnung akkreditierten Prüfer bzw. Prüfstelle zu erstellen ist

Voraussichtlich wird der CBAM-Zertifikate-Handel an zugelassene CBAM-Anmelder über eine zentrale

Plattform erfolgen, die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der EU-Kommission eingerichtet wird. Kostenlose ETS-Zertifikate wird es zu diesem Zeitpunkt nicht mehr geben.

## **Verstöße gegen die CBAM-Verordnung**

Sowohl während der Übergangszeit zwischen dem 01.10.2023 und dem 31.12.2025 als auch für den Zeitraum der vollständigen Implementierung der CBAM-Verordnung ab dem 01.01.2026 sieht die CBAM-Verordnung Sanktionen vor:

- Während der Übergangszeit wird es die Möglichkeit eines Berichtigungsverfahrens geben, welches ohne Sanktionen ausgestaltet ist. Sollte diese Möglichkeit nicht wahrgenommen werden, obliegt die Sanktion dem Mitgliedsstaat.
- Nach vollständiger Implementierung sind Geldstrafen für Zuwiderhandlungen vorgesehen, die sich nach der Anzahl nicht abgegebener CBAM-Zertifikate richten und, in Abhängigkeit vom Einzelfall, zwischen dem drei- und dem fünffachen des Wertes eines CBAM-Zertifikats liegen.
- In besonders schweren Fällen sieht die CBAM-Verordnung auch den Verlust des Status als CBAM-Anmelder vor, was zu einer erheblichen Herausforderung für sanktionierte Unternehmen führen dürfte, da in diesem Fall keine von der CBAM-Verordnung betroffenen Produkte mehr aus Nicht-EU-Staaten eingeführt werden könnten.

## **Fazit**

Die CBAM-Verordnung sieht Änderungen beim Bezug von CO<sub>2</sub>-intensiven Produkten aus Nicht-EU-Staaten vor, die eine genaue Analyse des Produktportfolios und der Supply Chain erfordert und zu umfangreichen Berichtspflichten führt. Unternehmen sollten im Rahmen einer Betroffenheitsanalyse die CBAM-Betroffenheit erarbeiten. Daneben sind die vierteljährlichen CBAM-Berichte an die EU-Kommission für das vierte Quartal 2023 bereits im Januar 2024 zu übermitteln. Perspektivisch sollten betroffene Unternehmen die Registrierung als CBAM-Anmelder ab dem 01.01.2025 angehen, da diese ab dem 01.01.2026 Voraussetzung für den Erwerb der erforderlichen CBAM-Zertifikate ist.

Die Auswirkungen der CBAM-Verordnung erfordern erhöhte Aufmerksamkeit und Planungsmaßnahmen, da der Verstoß gegen Berichtspflichten bzw. das Versäumnis des Erwerbs von notwendigen CBAM-Zertifikaten zu empfindlichen Geldstrafen und weitgehenden Sanktionen führen kann.

## Haben Sie Fragen zum Thema?

Wenn Sie mehr über die Auswirkungen von CBAM erfahren möchten und darüber, wie Nexia Sie unterstützen kann, kontaktieren Sie einfach unsere Experten Hartmut-Wolfgang Strecka und Sven Hahn. Sie werden Ihnen unser Leistungsspektrum gerne erläutern.

## Ihre Ansprechpartner



### **Hartmut-Wolfgang Strecka**

Partner | Steuerberater | Rechtsanwalt, lic. oec HSG, LL.M.

T: +49 69 170000-950

E: [hartmut.strecka@nexia.de](mailto:hartmut.strecka@nexia.de)



### **Sven Hahn**

Partner | Steuerberater

T: +49 69 170000-970

E: [sven.hahn@nexia.de](mailto:sven.hahn@nexia.de)

## Besuchen Sie uns auch auf



[www.linkedin.com/company/nexia-germany](https://www.linkedin.com/company/nexia-germany)



[www.xing.com/pages/nexia-germany](https://www.xing.com/pages/nexia-germany)

## Impressum

### **Herausgeber**

Nexia GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Georg-Glock-Str. 4  
40474 Düsseldorf  
[www.nexia.de](http://www.nexia.de)

Stand 02/2024

### **V.i.S.d.P.**

Hartmut-Wolfgang Strecka  
c/o Nexia GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Ulmenstraße 37-39  
60325 Frankfurt am Main

Alle Texte in diesem Dokument dienen der allgemeinen Orientierung in Fragen, die für den Leser von Interesse sind, und sind kein Ersatz für eine individuelle Beratung. Eine Haftung für Handlungen, die aufgrund der Nutzung der angebotenen Informationen vorgenommen werden, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der gesamte Inhalt dieses Dokuments wurde mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität wird keine Haftung übernommen.

Nexia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied von Nexia, einem führenden, weltweiten Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen, die Mitglieder von Nexia International Limited sind. Nexia International Limited ist ein auf der Isle of Man eingetragenes Unternehmen und erbringt keine Dienstleistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter <https://nexia.com/member-firm-disclaimer>.